

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	21 (1905)
Heft:	42
Rubrik:	Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nachbarlich zur Verfügung gestellten Material geht hervor, daß die Wassermenge der Schwägalpquellen durchschnittlich 3000 Minutenliter beträgt, in Zeiten großer Trockenheit auf 800 Minutenliter sinken kann. Das Wasser wird in chemischer und bakteriologischer Hinsicht als vorzüglich bezeichnet; seine niedrige Temperatur von 4 Grad Celsius verträgt den Transport auf weite Distanz. Es stellt demnach die Wasserversorgung von der Schwägalp her geradezu das Ideal einer solchen vor. Zur Erwerbung derselben bleibt aber nur der Weg der Expropriation offen, nach Art. 7 des kantonalen Eigenschaftsgesetzes. Das Vorgehen wird einer scharfen Opposition seitens der Gemeinde Urnäsch und der dortigen Interessenten rufen und man muß sich auf einen langwierigen Prozeß gefaßt machen.

Die Kosten des Ankaufs und der Zuführung der Schwägalpquellen können noch nicht genau angeführt werden, müssen aber nach vorläufigen Berechnungen auf mindestens 1 Million Franken veranschlagt werden.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Ein interessanter Streitfall ist zwischen einer stadtluzernischen Fabrik elektrischer Apparate und Installationen und der Direktion der städtischen Unternehmungen ausgebrochen. Es handelt sich prinzipiell darum, der Privatindustrie die Erlaubnis auszuspielen, elektrische Anlagen in Anschluß an das städtische Leitungsnetz erstellen zu dürfen. Bis jetzt hat nämlich das städtische Elektrizitätswerk das Monopol für diese Arbeiten für sich beansprucht. Wer seine Beleuchtungsanlage nicht durch die städtischen Organe ausführen ließ, dem wurde

die Abgabe von Strom verweigert. Der Standpunkt der Behörde dürfte sich kaum aufrecht erhalten lassen. Der scharfen Konkurrenz auf allen Gebieten der Industrie, auch auf demjenigen der elektrischen Installationen sind in erster Linie die Fortschritte der Technik, sowie die Verbesserung und Verbilligung aller Bedarfssachen zu danken. Es muß daher im Interesse des Publikums liegen, daß auch im Installationswesen eine loyale Konkurrenz sich geltend macht. Die Preise werden deshalb nicht in die Höhe gehen. Uebrigens ist in ähnlichen Zweigen, welche der städtischen Verwaltung unterstehen, wie Gas- und Wassereinrichtungen, schon längst der Privatindustrie die Gelegenheit gegeben, sich darin zu betätigen. Ein weiterer Grund ist, daß bei mehr als der Hälfte der in der Schweiz bestehenden Elektrizitätswerke Konzessionen an Installationsgeschäfte erteilt worden sind. Unter den Städten, die Konzessionen erteilen, befinden sich auch solche (Laujanne, Olten, Aarburg u. s. f.), die wie in Luzern, den Strom nach Messung und Pauschalpreisen verkaufen, sodaß die Begründung, bei der Abonnementstage sei die Freigabe der Installationen unmöglich, nicht stichhaltig ist.

Der Große Stadtrat wird sich mit der aufgeworfenen Frage, die für die Privatindustrie von größter Wichtigkeit ist, in der nächsten Zeit zu befassen haben.

Es liegt im höchsten Interesse der privaten Installationsgeschäfte, mit aller Energie ihre Rechte der freien Arbeit zu verteidigen, trotzdem sie von Seite unsers obersten eidgen. Gerichtshofes nach einem von diesem jüngst gefällten Urteil nichts zu hoffen haben. Wir wiederholen hier nochmals die Ansicht des Bundesgerichts über "Das Installationsmonopol der Elektrizitätswerke".

"Verstoßt die bei den Elektrizitätswerken übliche Vorschrift, daß die Anschlüsse an die Stromleitung und die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und Kraftanlage in Gebäuden, sowie bezügliche Reparaturen, nur vom Elektrizitätswerk selbst gemacht werden dürfen, gegen Art. 31 der Bundesverfassung, welcher die Freiheit des Handels und des Gewerbes gewährleistet?"

Diese Frage ist von Installateuren und Konsumenten schon so oft gestellt worden, daß es allgemein interessieren dürfte, einen Entscheid des Bundesgerichts darüber zu vernehmen.

Wie andere Elektrizitätswerke, so hatte auch die Stadt Luzern als Besitzerin eines Elektrizitätswerkes und Abgeberin von Strom in ihrem Reglement die Bestimmung, daß der Abonnent nur bei ihr selbst die nötigen Installationen machen lassen dürfe, sodaß es den Abonnierten verboten sei, Anschlüsse und Einrichtungen z. bei Privatinstallateuren machen zu lassen. Einige Privatinstallateure von Luzern sahen in dieser Maßregel eine Verlezung der Handels- und Gewerbefreiheit und eine Gefährdung ihrer Existenz und klagten daher bei der Regierung auf Aufhebung dieser Bestimmung. Der Regierungsrat gab diesen Recht und setzte diese Bestimmung des Reglements außer Kraft. Hiergegen wandte sich das Elektrizitätswerk der Stadt Luzern an das Bundesgericht und verlangte, daß der Entscheid der Regierung von Luzern aufgehoben werde.

Das Bundesgericht hat dann tatsächlich dem Elektrizitätswerk der Stadt Luzern Recht gegeben und den Entscheid der Luzerner Regierung aufgehoben. Aus der Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides ist folgendes hervorzuheben:

"Was die Einwohnergemeinde Luzern verlangt, ist der Schutz einer von ihr als Inhaberin eines nach privat-rechtlichen Grundsätzen betriebenen gewerblichen Unternehmens getroffenen Maßnahme. Sie wendet sich mit ihrem Reglement an diejenigen Personen und ausschließlich an die, welche kraft Privatrechtes, nämlich kraft

Spiegelglas
für Möbelschreiner.
Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas
○ ○ ○ plan und facettiert. ○ ○ ○
la Qualität, garantierter Belag.
Aeusserste Preise.

A. & M. WEIL
vormals H. Weil-Heilbronner
Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Verlangen Sie bitte Preisliste!

NB. Unser reich illustrierter Katalog für

Rahmen-Leisten

(Ausgabe Mitte Februar 1905)

steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.

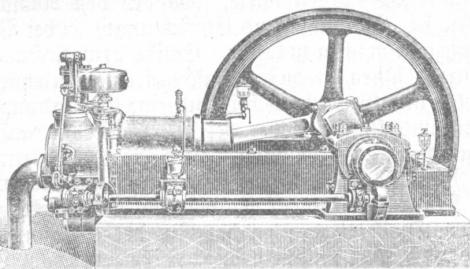
1132-04

eines Lieferungsvertrages über elektrische Energie, zu ihr in Berührung getreten sind. Seinem Ursprung und Charakter nach ist somit Art. 13 des Reglements eine privatrechtliche Vertragsklausel. Es kann nun kein Zweifel bestehen, daß, einmal als Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages betrachtet, Art. 13 des Reglements vom Standpunkt des Art. 31 der B.-V. aus unanfechtbar ist: Wenn der private Inhaber eines Elektrizitätswerkes die Bedingungen der Stromabgabe festsetzt — mag er das Vertragsinstrument nun Reglement oder sonst wie immer bezeichnen — und wenn er sich in den Vertragsbedingungen das Recht auf ausschließliche Vornahme aller Installationsarbeiten ausbedingt, so wird er sich gerade für die letztere Bedingung auf die Bestimmung des Art. 31 der B.-V. berufen können. Für eine die gewerbliche Tätigkeit des Privaten nach der gedachten Richtung einschränkende Verfügung des Staates ist, wenn auch andere Gewerbetreibende geschädigt oder gar in ihrer gewerblichen Existenz gefährdet würden, kein Raum."

"Die Vorschrift der Elektrizitätswerke, daß Installationen nur von ihnen selbst oder von ihren konzessionierten Installateuren gemacht werden dürfen, hat nicht nur den Zweck, dem betreffenden Werke einen Gewinn zu sichern, sondern besonders auch den Zweck, den Abonnenten eine solide, gute, zuverlässige Installation mit gutem Material zu sichern. Denn an einer solchen Installation, die bezüglich Arbeit und Material gut ist, hat nicht nur der Abonnent, der hiervon selbst gewöhnlich nichts versteht, ein Interesse, sondern auch das Elektrizitätswerk. Denn abgesehen davon, daß infolge schlechter Installation dem Werke Strom verloren gehen kann, wird der Abonnent in erster Linie nicht zum Installateur, der vielleicht inzwischen wieder verreist ist, sondern zum Elektrizitätswerk gehen, wenn Störungen eintreten. Das Elektrizitätswerk hat dann also das Vergnügen, die Fehler von andern zu beseitigen.

"Die fragliche Bestimmung hat im fernern auch den Zweck, zu verhindern, daß weniger gewissenhafte Abonnenten hinter dem Rücken des Elektrizitätswerkes Installationen machen lassen und Strom beziehen für Beleuchtung, ohne hierfür den Abonnementspreis zu bezahlen."

Gasmotoren-Fabrik Deutz Filiale Zürich.



Deutzer Kraftgasmotoren

von 6—6000 PS. 2134 05

Neueste Modelle. Billige Preise. Solide Konstruktion.

Kohlenverbrauch für

nur 1½—3 Cts. per Pferdekraft und Stunde.

Ueber 3000 Deutzer Kraftgasanlagen in Betrieb.

Gas-, Benzin-, Petroleum-Motoren

neuester, anerkannt bester Konstruktion.

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis IV. Umbau des Regierungs-lagerhauses im Bahnhof Romanshorn. Schreinrarbeiten an R. Kunzmann & Cie., mech. Schreinerei, Lindenthal-St. Gallen; die Glaserarbeit an E. Brütschweiler, Baumeister, Salmisch; Maler- und Tapizerarbeiten an Emil Knup, Maler, Romanshorn.

Die Erdarbeiten für den Neubau der Kantonschule und Hochschule Zürich an J. Burkhardt in Zürich IV.

Die Arbeiten für die Rekonstruktion des Hochwasserkanaals im Alpenquai Zürich und der Ausbau des tiefliegenden Kanalnebels in den anschließenden Querstraßen an Bauunternehmer J. Burkhardt in Zürich IV.

Bau von Kinderkrippen in Bern. Die Erd-, Maurer- und Steinhanauerarbeiten zur Kinderkrippe Auferholingen an Heller-Bürgi & Sohn, Bern, zur Kinderkrippe Wyler an Kuenz & Cie., Bern.

Kanalisation Bern. Kanalisation Seftigenstraße an H. Brun-schwyl; Kanalisation Schönburgstraße an Joh. Ramseyer; Kanalisation Brunnhofweg an J. v. Känel, alle in Bern.

Neubau des Volksbades an der Gassfabrikstraße St. Gallen. Schreinerarbeiten an den Schreinermeisterverband St. Gallen und Umgebung und Th. Schlatter & Söhne, St. Gallen; Parquet-arbeiten an J. Lainer, St. Gallen.

Lieferung von Värchenholz für die Stadt St. Gallen an Th. Schlatter & Söhne, Baugeschäft, St. Gallen.

Verlängerung der Lindenstraße in Tablat bei St. Gallen. Die Randsteinlieferung an J. Rühe, Granitgeschäft, St. Gallen; die übrigen Arbeiten an A. Krämer, Unternehmer, St. Gallen.

Umbau des Wohn- und Geschäftshauses von Carl Hedinger am Hafenplatz in Rorschach. Erd- und Maurerarbeit an Bischofberger & Cie., Rorschach; Eisenkonstruktionen an Fabrit für Eisenkonstruktionen A.-G. vorm. Schäppi & Schweizer, Albisrieden; die Zimmerarbeit an A. Eberle, Zimmermeister, Rorschach; Flachnerarbeit an A. Müller's Sohn, Rorschach. Bauleitung: Architekt Gandy, Rorschach.

Sämtliche Arbeiten für das neue Elektrizitätswerk bei Sierre (Wallis) wurden gemeinschaftlich an die Firmen Froté, Wefermann & Cie., Müller, Zeerleder & Gobat und Gayre & Marafé vergeben.

Neubau des Spitalshauses in Dittingen bei Laufen (Bern) an A. & C. Stöcklin in Ettingen (Baselland).

Pfarrhaus-Neubau Derendingen (Solothurn). Schreinerarbeit an Jörg & Kons., Derendingen; Glaserarbeiten an Rütti, Bals-thal. Bauleitung: Flägi, Bautechniker, Heriswil.

Kirchruin-Reparatur Galgenen (Schwyz). Sämtliche Arbeiten an Baumeister Kälin in Lachen (Bedachung in Zinkschindeln Nr. 12).

Neubau, Haus mit Stadel, beim Schulhaus Bazenheid im Toggenburg. Der ganze Bau an Joh. Weibel, Baumeister, zum Schöntal, in Bazenheid.

Waldwegbaute Fläsch (Graubünden). Errichtung des Waldweges von circa 1500 Meter Länge vom Dorfe Fläsch auf den Berg an Bauunternehmer Enderlin in Maienfeld.

Verschiedenes.

Rauchverzehrungsapparate. Die deutsche Regierung hat eine Rauchkommission gebildet, welche dazu berufen

E. Beck

Pieterlen bei Biel - Bienne

Telephon

Telephon

Teleg. Adress: PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

Ia. Holz cement Isolirplatten Korkplatten und sämtliche Theer- und Asphaltfabrikate Deckpapiere

roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.

789 05